

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§6: Verbot des Einzugs von Forstgeldern durch den Beiförster

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Verbot des Ankaufs, Verkaufs oder der Pachtung von Forstprodukten und Jagden, so wie der Theilnahme an Afforden über Waldarbeiten.

5.

Dem Beisförster ist verboten, Holz und sonstige Walderzeugnisse, welche er aus Domainenwaldungen aus der Hand zum eigenen Gebrauch erhalten hat, an andere abzugeben, zur Köhlerei zu verwenden oder zu verkaufen, Holz- oder Kohlenhandel zu treiben, oder Theil daran zu nehmen, oder die Abfuhr von Holz und sonstigen Walderzeugnissen für andere zu besorgen.

Bei Versteigerungen von Holz und sonstigen Walderzeugnissen, bei Verpachtung von Waldstücken, bei Verakkordirung von Waldarbeiten darf er weder für sich oder andere mitbieten oder mitbieten lassen, noch sonst am Pachte, Kauf oder Afford Theil nehmen.

Zur Pachtung von Jagden und von Fischwassern oder zur Theilnahme an Pachtungen dieser Art bedarf er der ausdrücklichen Erlaubniß der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot des Einzugs von Forstgeldern durch den Beisförster.

6.

Der Beisförster darf sich, selbst wenn er vom

Forstkassier dazu aufgefordert werden sollte, mit keinerlei Gelderhebung für Holz und andere Waldnutzungen und mit keinerlei Zahlungen für die Forstkasse befaßt.

Jede Zuwiderhandlung wird mit dem doppelten Betrag der Einnahme und Ausgabe und bei der Wiederholung mit Dienstentlassung bestraft.

Verbot eigenmächtiger Holzabgaben und Gestattung von Forstnutzungen.

7.

Jede eigenmächtige Holzanzweisung oder Holzabgabe, sie mag so gering sein, als sie nur immer will, so wie auch die eigenmächtige Erlaubniß-Ertheilung zum Streu- und Futtersammeln, zur Beweidung oder Begrafsung eines Wald-Distriktes, oder zu sonst einer Waldbenutzung ist dem Beisförster untersagt.

Das Sammeln von Lese- oder Abfallholz, das Ausgraben von Stumpfen, das Graseln im Walde ist dem Beisförster nicht erlaubt, auch in der Art nicht, daß die Arbeit für ihn durch andere geschieht. An der Waide im Walde darf er nur in so weit Theil nehmen, daß sein Vieh, wovon er nicht mehr als sein häuslicher Bedarf erfordert, halten darf, mit der Gemeindsheerde ausgetrieben wird.

Wohnt er im Walde oder an der Waldgrenze und kann sein Vieh mit der Gemeindsheerde nicht ausgetrieben werden, so darf er nicht mehr Vieh halten und die Waldwaide auf keine andere Art